

## Studierendenprojekt

### Unterrichtsmaterialien zur jüdischen Emanzipation in Baden

# Von der Einführung der Schulpflicht bis zur *Simultanschule*

#### Kontakt:

Lehrstuhl für Geschichte des jüdischen Volkes  
Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg  
Landfriedstraße 12  
69117 Heidelberg  
[www.hfjs.eu](http://www.hfjs.eu)



Leitung: Prof. Dr. Birgit E. Klein  
In Zusammenarbeit mit: Studierenden der Universität Heidelberg  
Autorinnen: Stefanie Marx, Katja Galinski  
KFG-Gymnasium Mannheim, Dr. Kerstin Lutzer  
Projekthomepage: [www.hfjs.eu/Projekte.html](http://www.hfjs.eu/Projekte.html)

Gefördert im Rahmen des Leo Baeck Programms der Stiftung  
„Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“



## Studierendenprojekt

### Unterrichtsmaterialien zur jüdischen Emanzipation in Baden

# Von der Einführung der Schulpflicht bis zur *Simultanschule*

## Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Historischer Kontext .....	3
2.1 Entwicklung der badischen Elementar- und Volksschulgesetzgebung.....	3
2.2 Gesetzliche Einführung der Schulpflicht und Probleme der Umsetzung .....	4
2.3 Christliche und jüdische Positionen gegen gemeinsamen Schulunterricht – Johann Ludwig Ewald und Moses Büdinger.....	5
2.4 Argumente für den Simultanunterricht.....	6
2.5 Von der Gründung jüdischer Volksschulen bis zur Einführung der Simultanschule .....	7
3. Unterrichtsmaterialien mit Arbeitsvorschlägen.....	8
M1 Über die Unterrichtspraxis an christlichen Schulen .....	8
M2 Nachteile des gemeinsamen Unterrichts.....	10
4. Bibliographie.....	14
4.1 Quellen.....	14
4.2 Literatur .....	14

## 1. Einleitung

Im Folgenden soll die Emanzipation der Juden in Baden anhand der jüdischen Erziehung näher beschrieben und in die Säkularisierung der Schulbildung eingeordnet werden. Der Teilbereich Schule und Bildung ist nicht nur innerhalb der Emanzipationsgeschichte, sondern auch des politischen Prozesses der Trennung von Schule und Kirche ein wichtiger Aspekt der allgemeinen Geschichte.

Die Aufnahme von Kindern jüdischen Glaubens als weiterer Konfession an den christlichen Schulen schärfte das Bewusstsein der Gesellschaft für die Problematik eines von kirchlichen Inhalten bestimmten Schulsystems. Die Diskussion um den Anteil religiöser Schulhalte, die Gründung jüdischer Elementarschulen, die Stellung der Lehrer und die Handhabung der Schulaufsicht befruchteten und beeinflussten die Entwicklung zur überkonfessionellen Schule maßgeblich. Gleichzeitig bot der Besuch christlicher Schulen trotz aller Probleme, die damit für jüdische Kinder verbunden waren, eine Chance zur Akkulturation der Juden in Baden und anderen Ländern. Deshalb war das Schulwesen gleichfalls ein wichtiger Eckpfeiler der Judenemanzipation im 19. Jahrhundert. Wie vollzog sich dieser Wandel in der jüdischen Erziehung zu einem gemeinsamen Unterricht mit Kindern der christlichen Konfessionen? Welche Schwierigkeiten ergaben sich vonseiten des Judentums, der Kirche sowie des Staates?

Mithilfe der Unterrichtsmaterialien sollen die Schülerinnen und Schüler den Prozess der Säkularisierung in Baden durch die Separierung von Schule und Kirche näher kennenlernen. Sie erhalten einen Einblick in die Emanzipationsgeschichte der Juden anhand eines regionalen Beispiels des Schulwesens der badischen Juden. Anhand der Quellenarbeit können sie die Bedeutung und Problematik des christlich-religiös geprägten Unterrichtswesens selbstständig herausarbeiten und analysieren. Darüber hinaus können die Schüler anhand der Thematik erkennen, dass die Emanzipationsgeschichte der Juden eng mit dem Säkularisierungsprozess und dem wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Wandel des 19. Jahrhunderts verbunden war. Anknüpfend an ihre eigene Lebenswelt können Schülerinnen und Schüler über das Thema Integration in der Schule und die heutigen Probleme und Chancen gemeinsam in der Klasse diskutieren und sich eigene Ideen gegenseitig vorstellen. Dabei lernen sie die Traditionen von Mitschülern verschiedener Kulturkreise und Glaubensrichtungen näher kennen und erarbeiten, welche Möglichkeiten es im Schulumfeld gibt, um der Bildung von Vorurteilen entgegenzuwirken.

## 2. Historischer Kontext

### 2.1 Entwicklung der badischen Elementar- und Volksschulgesetzgebung

Bis ins 18. Jahrhundert gehörten die Bereiche Schule und Erziehung den Religionsgemeinschaften an. Die Elementarschulen bzw. die Vorläufer der späteren Volksschulen waren in der Regel konfessionell getrennt. Parallel dazu hatte sich ein jüdisches Bildungssystem entwickelt. Seit Jahrhunderten verlief die Erziehung fast ausschließlich innerhalb der kulturell eigenständigen Gemeinden und war für den Großteil der jüdischen Bevölkerung religiös ausgerichtet. Als Erziehungseinrichtungen vermittelten Cheder (Elementarschule) und Jeschiwa (Talmudschule) Normen und Werte der traditionellen jüdischen Gesellschaft. Ausgehend von der jüdischen Aufklärung, der Haskala, entstanden neue Schulen, die den Lehrplan um profane Fächer erweiterten, etwa ab 1778 in der Jüdischen Freischule Berlin, in Dessau und andernorts. Nicht zuletzt sollte dadurch die Integration der Kinder in die nichtjüdische Umwelt gefördert werden. Ein Wandel des Schulwesens erfolgte mit der Festschreibung der Schulpflicht in den deutschen Staaten im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Die Modernisierungstendenzen und die staatliche Durchdringung sowie Reglementierung der Schule, die Vorgabe eines Lehrplans und die Entstehung des Lehrerberufes sorgten bis zum Ende des Jahrhunderts für eine allmählich flächendeckende Durchsetzung der Schulpflicht. Dadurch entwickelte und veränderte sich auch das jüdische Bildungswesen völlig.

In Baden wurde bereits im Jahr 1803, also noch vor der Gründung des Großherzogtums, das (13.) Organisationsedikt „Über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten“ erlassen, das die konfessionelle Ausprägung der Elementar- und Volksschulen mit einer Schulaufsicht zeigte, die vom Kirchspielpfarrer, dem Bürgermeister und einem Kirchenältesten ausging. Maßgeblich für die badische Schulpolitik ist das „Erste Konstitutionsedikt“ vom 14. Mai 1807. Die Regierung ernannte zwar die Kirchenschulbeamten, der evangelische Oberkirchenrat hatte jedoch die oberste Aufsicht und Leitung der Schulen inne. Die Volksschulen blieben vom Staat geleitete und beaufsichtigte sog. Gemeindeanstalten, ohne jedoch auf die religiös geistliche Komponente ihres Aufbaus zu verzichten. Die katholische Kirchenkommission erhielt bereits 1809 eine eigene zentrale Abteilung im Innenministerium. Die konfessionelle Unterteilung der Elementarschulen blieb bis 1834/35 erhalten, der Religionsunterricht hatte weiterhin die oberste Priorität in der Volksschule. Erst 1843 wurde die Obere Schulverwaltung mit dem 1809 gegründeten Oberrat der Israeliten konfessionell erweitert. Mit Schaffung der Oberschulkonferenz 1835 wurden die Schulen von zwei verschiedenen konfessionellen und zwei weltlichen Mitgliedern beaufsichtigt. Das Gesetz bildete die Grundlage zur Ausbildung

der Simultanschulen, d.h. Schüler verschiedener Konfessionen gleichzeitig zu unterrichten („simultan“), und wendete sich gegen die alleinige Aufsicht der Kirchen. Die Entwicklung des badischen Volksschulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ähnelte dem Verlauf in anderen deutschen Staaten.

Dessen ungeachtet dauerte es noch Jahrzehnte, bis sich die Einflussnahme der Kirchen auf den Religionsunterricht in den Schulen reduzierte und der Weg für die Simultanschulen, die abgesehen vom Religionsunterricht nicht mehr von religiösen Inhalten geprägt waren, frei wurde. Erst in den 1860er Jahren erfolgten größere Schritte zur Simultanschule. Hierzu zählt der Gesetzerlass von 1860, der den Kirchen nur noch die Aufsicht über den Religionsunterricht zugestand. Im Jahr 1862 erfolgte die Gründung des staatlichen Oberschulrates, der sich als bekenntnisneutrale Zentralbehörde für das gesamte Unterrichtswesen definierte. Am 8. März 1868 wurde ein die Elementarschulen betreffendes Gesetz verabschiedet. Liberale Mehrheiten in den Gemeinderäten erhielten durch dieses Gesetz die Möglichkeit, Bekenntnisschulen durch Zusammenlegung zu simultanisieren. Allerdings legten gerade einmal 30 der insgesamt 1600 Gemeinden Badens die Schulen relativ zeitnah nach dem Gesetzerlass zusammen. Am 18. September 1876 erfolgte das Gesetz zur Einführung obligatorischer Gemeinschaftsschulen mit getrenntem Religionsunterricht, der „Simultanschule“.

## 2.2 Gesetzliche Einführung der Schulpflicht und Probleme der Umsetzung

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gab es im deutschen Südwesten noch keine staatliche Schulpflicht für jüdische Kinder. Im letzten Viertel des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts wurden maßgebliche Gesetze als Grundlage für ein Erziehungssystem unter staatlicher Aufsicht verabschiedet. In Baden erfolgte im Jahr 1803 die Einführung der Schulpflicht für sieben- bis vierzehnjährige Jungen und Mädchen (bis 13 Jahre). Die Schüler sollten in den Fächern Lesen und Schreiben, Rechnen, Religionsunterricht, Singen und biblische Geschichte unterrichtet werden. Dabei gab es Unterschiede in der Fächervielfalt zwischen Stadt und Land, wo man sich auf eine rudimentäre Ausbildung der Kinder beschränkte. Im Rahmen der allgemeinen staatlichen Umgestaltung des Großherzogtums Baden, die auch den Rechtsstatus der badischen Juden ordnete, erfolgte zudem eine entscheidende Änderung der Situation im jüdischen Erziehungswesen. Mit dem 4. Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809 galt auch für jüdische Kinder die Schulpflicht. Sie sollten zunächst christliche Schulen besuchen, bis jüdische Schulen staatlich zugelassen würden bzw. „als Landschulanstalten bewilligt werden können“. Vom christlichen Religionsunterricht wurden sie freigestellt. Den Religionsunterricht für jüdische Kinder mussten die Mitglieder der

jüdischen Gemeinden selbst organisieren. Auch vermerkte das Edikt, dass Ungleichbehandlung und Diskriminierung jüdischer Kinder verboten waren. Es beinhaltete darüber hinaus einen Vermerk, der das eigentliche Ziel des Schulbesuchs bezeichnete, nämlich, dass jüdische Kinder, so wie die christlichen auch, Sauberkeit, Sittlichkeit und Ordnung erlernen sollten und nach Abschluss der Schule jeder Schüler eine Ausbildung zu einem bürgerlichen Beruf absolviere. Die Schulausbildung stellte ein Mittel zur Integration dar. Ein wichtiger Fürsprecher der Emanzipation sowie zur Entwicklung der jüdischen Erziehung in Baden war Naphtali Epstein, Sekretär des Oberrats der Israeliten.

In der Praxis durchzog die christliche Religion alle Fächer bis auf das Fach Rechnen. Die Schüler sollten nach den moralischen Maßstäben der christlichen Religion unterrichtet werden. Somit standen der Religionsunterricht und die Vermittlung religiöser Werte im Mittelpunkt. Zum Auswendiglernen verwandte man Bibeltexte, sodass geschriebene Aufsätze meist religiös konnotiert waren. Auch im Fach Gesang bildeten Lieder aus Kirchengesangbüchern die Grundlage des Unterrichts. Die meisten der Lesefibeln waren ebenfalls christlich geprägt und mancherorts, wo christliche und jüdische Kinder gemeinsam den Unterricht besuchten, nutzten Lehrer den Katechismus zu Leseübungen. Des Weiteren erwies sich der Schulalltag in der Einhaltung jüdischer Feiertage als schwierig. Der Unterricht christlicher Schulen fand auch an Samstagen statt. Das bedeutete für jüdische Kinder, am Sabbat zur Schule zu gehen und damit das Ruhegebot des Sabbat zu brechen oder aber Unterricht und somit Lernstoff zu verpassen.

### 2.3 Christliche und jüdische Positionen gegen gemeinsamen Schulunterricht – Johann Ludwig Ewald und Moses Büdinger

Selbst einstige Förderer des staatlichen Schulwesens, wenngleich diese noch nicht dem Charakter der späteren überkonfessionellen Simultanschulen entsprachen, verhielten sich zusehends zurückhaltender. Die Hoffnung, dass die Elementarschulen die religiöse Dominanz in den Unterrichtsfächern verlöre und der gemeinsame Schulunterricht von Juden und Christen die bürgerliche Gleichstellung beschleunige, wurde enttäuscht. An einigen Orten äußerten sich auch christliche Eltern gegen den gemeinsamen Schulunterricht mit jüdischen Kindern. Aufgrund des kirchlich geprägten Unterrichts widersetzten sich jüdische Eltern, ihre Kinder in öffentliche Schulen zu schicken. Für einige Eltern war die Entwicklung verbunden mit der Sorge um den Verlust der jüdischen Traditionen. Manche gingen so weit, vom Verlust des Judentums zu sprechen und es wurden immer mehr Stimmen laut, eigene, jüdische Elementarschulen zu gründen.

Die Argumentation derer, die sich für die Gründung eigener jüdischer Schulen einsetzten, belief sich auch darauf, dass insbesondere für jüngere Kinder Schule vor allem Religionsschule sein sollte, in der es um die Vermittlung moralischer Werte und Normen ginge und der daraus resultierenden Persönlichkeitsbildung der Kinder. Auch argumentierten die Gegner des Simultanunterrichts, dass der in konfessionell-gemischten Schulen getrennt stattfindende Religionsunterricht eher die Unterschiede, statt die Gemeinsamkeiten zwischen Juden und Christen verdeutlichen würde.

Als Beispiel hierzu seien zwei zeitgenössische Autoren, ein jüdischer und ein christlicher Pädagoge, angeführt. So erschien in Baden bereits 1816 die für die Gesetzgebung der jüdischen Erziehung bedeutende Schrift des Kirchenrats Johann Ludwig Ewald, „Ueber die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“ (siehe M1). Fünfzehn Jahre später, im Jahr 1831, veröffentlichte Moses Büdinger, Lehrer der 1824 gegründeten jüdischen Schule und des Lehrerseminars in Kassel, seine Schrift „Die Israelitische Schule, oder: über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in Einer Schule; mit besonderer Anwendung auf die israelitische Schuljugend“ (siehe M2). Büdinger und Ewald waren sich in ihrer Argumentation, weshalb der Schulbesuch christlicher Schulen für jüdische Kinder ungeeignet war, sehr ähnlich. So verwiesen beide besonders auf die sich durch den ganzen Unterricht durchziehende religiöse Komponente der christlichen Schulen und äußerten Bedenken bezüglich der persönlichen Entwicklung der jüdischen Kinder an christlichen Schulen. Die Quellen zeigen, da Büdinger Lehrer einer jüdischen Schule in Kassel war und er seine Schrift erst wesentlich später als Ewald publizierte, dass sich die Problematik des gemeinsamen Schulunterrichts an christlichen Bekenntnisschulen und die darüber geführte Debatte über Baden hinaus über einen langen Zeitraum hinweg auf alle deutschen Staaten erstreckte.

#### 2.4 Argumente für den Simultanunterricht

Die Befürworter des Simultanunterrichts hingegen sahen im Besuch getrennter Bekenntnisschulen die Gefahr, dass Vorbehalte beziehungsweise Vorurteile nicht abgebaut würden, wenn Juden und Christen nicht bereits im Kindesalter Kontakt zueinander aufbauten. Die Befürworter plädierten für das gemeinsame Lernen, um das Zusammenwachsen der jüdischen und christlichen Gesellschaft zu fördern, aber auch, um der Emanzipation der Juden und ihrer Gleichstellung weiter den Weg zu ebnen, und damit die Kinder besser auf die Staatsbürgerschaft vorzubereiten. Betrachtet man den Diskurs in Deutschland, so zählt der Lehrer L. Simon aus Hamburg zu den besonders progressiven Vordenkern jener Zeit. Seiner Auffassung nach sollten die bestehenden öffentlichen Schulen

für Jungen und Mädchen zu gesetzlich verpflichtenden Gemeinschaftsschulen umgestaltet werden und Konfessionsschulen stattdessen ausnahmslos als Privatschulen fungieren. Die Gemeinschaftsschulen sollten sich auf eine konfessionslos aufgebaute allgemeine Sitten- und Religionslehre konzentrieren, an der alle Schüler teilhaben sollten. Was die weitere Vermittlung religiöser Werte und Traditionen anbelangte, sollte diese von den Eltern selbst übernommen werden, so wie es der Erziehung in dem jeweiligen Elternhaus entsprach. Schlägt man von dieser Idee den Bogen zwischen damals und heute, könnte man diese mit dem heutigen Ethikunterricht vergleichen.

## 2.5 Von der Gründung jüdischer Volksschulen bis zur Einführung der Simultanschule

Eine der Ungerechtigkeiten bei der Gründung jüdischer Elementarschulen lag in ihrer Finanzierung, da die jüdischen Gemeinden separat für den Unterhalt der Schulen aufkommen mussten. Erst 1837 schaffte eine Gesetzesänderung Abhilfe. Im Jahr 1815 befanden sich die ersten jüdischen Schulen in Baden in Gailingen, Randegg und Heidelberg, 1816 folgte die Gründung einer jüdischen Schule in Mannheim, 1820 in Karlsruhe und 1822 in Heidelberg. Bereits 1835 gab es 35 jüdische Elementarschulen, was bedeutete, dass annähernd jede größere Gemeinde eine staatlich anerkannte Schule hatte, bis 1850 waren es 48. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Anzahl jüdischer Staatsschulen anstieg, ging sie anschließend wieder zurück.

Trotz aller Probleme waren einige Eltern jüdischer Familien dazu bereit, ihre Kinder auf christliche Schulen zu schicken. Die Gründe hierfür waren vielfältig: Nicht immer gab es eine jüdische Schule in der politischen Gemeinde, in der die Eltern mit ihren Kindern ansässig waren, oder aber die Eltern hatten sich bewusst entschieden, ihre Kinder auf christliche Schulen zu schicken, damit jüdische wie christliche Kinder gemeinsam unterrichtet würden. Manchmal verboten finanzielle Gründe den Unterhalt einer eigenen Schule. Viele Eltern, die in größeren Städten lebten, entschieden sich für den Schulbesuch einer christlichen Schule, da höhere Bildungseinrichtungen oftmals in christlicher Trägerschaft waren. Mit der Auflösung der konfessionellen Schulen per Gesetz in Baden 1876 verschwanden auch die jüdischen Elementarschulen.



### 3. Unterrichtsmaterialien mit Arbeitsvorschlägen

#### **M1 Über die Unterrichtspraxis an christlichen Schulen**

Aus der Schrift „Ideen, über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“  
von Johann Ludwig Ewald, 1816:

1 „[...] Zwar ist in dem oben angeführten Edikt vom 13 Jan. 1809. Nro. X. gesagt, daß ,die  
2 jüdischen Kinder [...] mit und neben den Christlichen Ortskindern, die Ortsschulen besuchen  
3 sollen.‘ Allein dieß soll nur so lange geschehen, ,bis einst aus ihrer (des jüdischen Volks)  
4 Mitte, hinlänglich-gebildete Männer, zur guten Führung eines politischen Schulamts, werden  
5 aufgewachsen seyn, und ihnen alsdann eigene Landschulen bewilligt werden können.‘ Wenn  
6 aber nicht weislich auf dieß Ziel hingearbeitet [...]: so wird es nie geschehen, und die  
7 Judenkinder werden nach wie vor [...] die Christenschulen besuchen. Daß dieß aber weder  
8 für die Bildung der Jüdischen, noch der Christlichen Kinder rätlich; daß es besonders aber  
9 für die Ersteren sehr nachtheilig sey, getrau´ ich mir aus Gründen zu beweisen, die in der  
10 nicht abzuändernden Einrichtung unserer Christlichen Trivialschulen sowol, als in der  
11 unmöglichen Trennung zwischen religiösen und politischen Volksschulen liegen. [...] So  
12 billig und einer humanen Regierung würdig es ist, die Judenkinder von allem Christlichen  
13 Religionsunterricht loszusprechen; so wenig ist es in den Christlichen Trivialschulen  
14 ausführbar. Es wird in der Verordnung vorausgesetzt, daß zu dem Religionsunterricht, eigene  
15 Stunden bestimmt seien, oder wenigstens bestimmt werden könnten. Beides ist aber der Fall  
16 nicht. Der ganze Schulunterricht, etwa das Rechnen ausgenommen, ist mit religiösem  
17 Unterricht durchwebt, und muß es, nach der Natur der Volksschulen und Volksbildung seyn  
18 und bleiben. Alle Lesebücher, also auch die Leseübungen sind religiös; meist wird die  
19 Bibelgeschichte gelesen. Es werden Aufsätze aus der biblischen Geschichte gemacht. [...] Es  
20 werden Christlich-religiöse Lieder gesungen [...] und Bibelstellen, meist  
21 neutestamentliche, werden zu Uebung des Gedächtnisses, auswendig gelernt. Von allen  
22 diesen, also bei Weitem, von den meisten Uebungen in Christlichen Trivialschulen, müßten  
23 also die Judenkinder ausgeschlossen werden, wenn sie nichts Religiöses hören sollten.

24 Ganz ist dieß indeß nicht nöthig; denn so lange die alttestamentliche Bibelgeschichte gelesen,  
25 durchgefragt und erzählt wird, können sie, unbeschadet ihrer Religion, Theil nehmen [...].  
26 Allein wenn die neutestamentliche Bibelgeschichte gelesen, durchgefragt und erzählt wird  
27 [...]; dann könnten die jüdische Kinder, [...] das Rechnen ausgenommen, [...] nur eine halbe  
28 oder ganze Stunde, an dem Unterricht Theil nehmen, was sie doch in ihrer allgemeinen  
29 Bildung, sehr zurücksetzen müßte. Freilich bleiben sie auch an den meisten Orten im  
30 Badischen, bei dem Lesen der neu-testamentlichen Bibelgeschichte, und man behauptet  
31 sogar hin und wieder, es sey gut für sie. Allein ich bin durchaus nicht dieser Meinung;

32 wenigstens ist es gewis schädlich, wenn es ohne ausdrückliche Erlaubniß der Eltern  
33 geschieht. [...] Entweder die Geschichte interessirt das Kind gar nicht; und das wäre sehr  
34 traurig, weil es bei ihm eine Abstumpfung gegen das Große und Edle verräth, von der man  
35 sich für Sittlichkeit wenig oder nichts versprechen kann. Oder wenn die neutestamentliche  
36 Bibelgeschichte auf das Gemüth der Kinder wirkt [...], so treten wieder zwei Fälle ein.  
37 Entweder die Kinder kennen den festen Judaismus ihrer Eltern schon genug, um ihnen  
38 nichts von dieser Wirkung merken zu lassen; und so werden sie zur Verslossenheit, zur  
39 Unkindlichkeit gegen die verführt, an denen sich ihr Zutrauen entwickeln soll; und das  
40 Heiligste wird zum Unheiligsten mißbraucht. Oder wenn sie es ihnen offen sagen, und die  
41 Eltern so wie ihre jüdische Lehrer dagegen reden: so werden Zweifel in der Seele des Kinds  
42 aufgereizt, es giebt einen inneren Widerstreit, und nichts ist für den ungebilderen Menschen  
43 schädlicher, als Zweifel über das, was ihm heilig seyn sollte.“ [S.53f., S. 56-59]

## M2 Nachteile des gemeinsamen Unterrichts

Aus der Schrift „Die Israelitische Schule, oder: über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in einer Schule; mit bes. Anwendung auf die israelit. Schuljugend“ von Moses Büdinger, 1831:

1 „Eine Anzahl von Mitschülern und Schülerinnen werden vom Religionsunterrichte, von dem  
2 heiligsten, nothwendigsten Lehrgegenstände, ausgeschlossen [...]. ‚Weil sie es nicht mit  
3 anhören sollen und dürfen, wie sie andrer Religion, andern Glaubens sind.‘ [...] Hier liegt der  
4 verderbliche Keim der Intoleranz, der gegenseitigen Geringschätzung, der geistigen Verfolgung.  
5 Die Judenkinder sollen die christlichen Schulen besuchen, sagt man, damit bürgerliche  
6 Annäherung, Vergesellschaftung bewirkt und eingeleitet werde; und man verfehlt von vorn  
7 herein den Zweck, [...] Weil man den Christenkindern sagt „das sind Judenkinder, die müssen  
8 von ihrer Religion zu Hause lernen“; und zu den Judenkindern: „Das ist nicht für euch.“ [...] Man  
9 will vereinigen, wo man absichtlich trennen, um zu trennen, wo man vereinigen sollte. [...] Daß  
10 aber der regelmäßige Schulbesuch der Kinder an ihren eigenen geheiligten Fest- und  
11 Feiertagen, weder für die praktische Religion des häuslichen noch des öffentlichen Lebens  
12 zweckmäßig und rätlich [...] seyn und wirken würde: das wird man ebenfalls zugeben müssen.  
13 Sollen hingegen die Judenkinder an ihren Sabbath- und Feiertagen die christliche Schule nicht  
14 besuchen, so entstehen für dieselben in einem Jahr über 60 außerordentliche  
15 Schulversäumnisse [...]. Die Israeliten müssen eigene Volks-, Elementar- und Bürgerschulen  
16 haben, aus denen sich in paralleler Tendenz und Richtung, religiöses und sittlich- bürgerliches  
17 Leben reifen und sich entwickeln könne für den Staat und die Synagoge, wie aus christlichen  
18 Elementar- und Volks- und Bürgerschulen auf ähnliche Weise sittlich- bürgerliches Leben sich  
19 bildet und entwickelt. [...]“ [S. 12ff.]

## **Die Entwicklung des jüdischen Schulwesens in Baden – Von den Konfessionsschulen zur *Simultanschule***

Bis ins 18. Jahrhundert gehörten die Bereiche Schule und Erziehung den Religionsgemeinschaften an. Die Elementarschulen bzw. die Vorläufer der späteren Volksschulen waren in der Regel konfessionell getrennt. Parallel dazu hatte sich ein jüdisches Bildungssystem entwickelt. Die Erziehung verlief fast ausschließlich innerhalb der kulturell eigenständigen Gemeinden und war für den Großteil der jüdischen Bevölkerung religiös ausgerichtet. Im Rahmen der allgemeinen staatlichen Umgestaltung des Großherzogtums Baden, die auch den Rechtsstatus der badischen Juden ordnete, erfolgte auch eine entscheidende Änderung der Situation im jüdischen Erziehungswesen. Mit dem 4. Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809 galt auch für jüdische Kinder die Schulpflicht. Sie sollten zunächst christliche Schulen besuchen, bis jüdische Schulen staatlich zugelassen würden. Vom christlichen Religionsunterricht wurden sie freigestellt. Den Religionsunterricht für jüdische Kinder mussten die Mitglieder der jüdischen Gemeinden selbst organisieren. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Anzahl jüdischer Schulen anstieg, ging sie anschließend wieder zurück.

Im Jahr 1816 wurde der 69-jährige Theologe und Pädagoge Johann Ludwig Ewald auf Bitte der badischen Regierung beauftragt, eine Schutzschrift für die Juden zu verfassen. Daraufhin erhielt er während eines Kuraufenthaltes in Baden-Baden das notwendige Aktenmaterial. Noch im selben Jahr erschien Ewalds fast 200 Seiten starke Schrift „Über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“, in der er die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden verteidigte (M1) Im ersten Teil beschrieb er unter anderem seine Ansichten zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens. Nach Ewald liege die Bildung der Juden in der Verantwortung des Staates zur Integration in die Gesellschaft. Ewalds Schrift war eine Reaktion auf einen Beitrag „Ueber die Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden“ des Berliner Historikers Friedrich Rühs. Dessen Äußerungen stehen im Kontext der zunehmend antijüdischen Stimmung infolge der Befreiungskriege und wandten sich gegen eine rechtliche Gleichberechtigung der Juden. Bis zu seinem Tod 1822 in Karlsruhe sollte sich Ewald noch mit drei weiteren Juden-Schriften für die Emanzipation einsetzen. Im Jahr 1831 war der Pädagoge Moses Büdinger der erste, der in seiner Schrift „Die israelitische Schule [...]“ bezugnehmend auf Ewald, öffentlich die Frage nach der Errichtung separater Schulen thematisierte (M2). Das Schulgesetz von 1876 zur Einführung der Simultanschule<sup>1</sup> sorgte für den allmählichen Rückgang der konfessionellen

---

<sup>1</sup> Der Unterricht in den Simultanschulen wird für alle Kinder gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Das bedeutet, dass Schüler verschiedener Konfessionen gleichzeitig („simultan“)

Schulen in Baden, wodurch auch die jüdischen Schulen verschwanden. Die Einführung der Simultanschule war nicht nur für die praktische Umsetzung der Emanzipation von Bedeutung, sondern generierte auch jüdisch-christliche Lehrerkollegien.

## **Die wichtigsten Schulgesetze und -gründungen im Überblick<sup>2</sup>**

- 1803 (13.) Edikt zur Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten
- 1809 Konstitutionsedikt der Juden regelte auch die jüdische Erziehung
- 1815 Erste jüdische Schulgründungen in Gailingen, Randegg und Heidelberg
- 1816 Gründung einer jüdischen Schule in Mannheim durch die Lehrer Wolff und Strassburg
- 1820 Das jüdische Schulwesen unterstand der Kontrolle der beiden Kirchensektionen (evangelisch/katholisch)  
Schulgründung in Karlsruhe
- 1822 Schulgründung in Heidelberg unter Leitung des Lehrers Karl Rehfuß (1792-1842)
- 1833 Unterricht im jüdisch-deutschen Dialekt verboten
- 1834 Der 1809 gegründete Oberrat der Israeliten Badens wurde zur obersten Schulbehörde erklärt
- 1842 Weitere 37 Neugründungen bis 1842, darunter die größten in Mannheim und Karlsruhe
- 1860 Schulaufsichtsgesetz: Kirchen erhalten nur noch die Aufsicht über den Religionsunterricht
- 1862 Völlige rechtliche Gleichstellung der Juden in Baden  
Gründung des staatlichen Oberschulrates als bekenntnisneutrale Zentralbehörde für das gesamte Unterrichtswesen
- 1868 Es gab inzwischen 47 jüdische Elementarschulen mit 1 983 Schülern und 50 Lehrern, insgesamt lebten in Baden 23.700 Juden
- 1870 Gründung der ersten Simultanschule in Mannheim
- 1876 Gesetz zur Einführung der sog. Simultanschule:  
Abschaffung der konfessionellen Schulen und Trennung der Schule von der Kirche  
3 945 Kinder erhielten Unterricht in 28 jüdischen Elementar- bzw. in 109 Religionsschulen

---

unterrichtet und die bisherigen Konfessionsschulen in konfessionell-gemischte Volksschulen umgewandelt wurden.

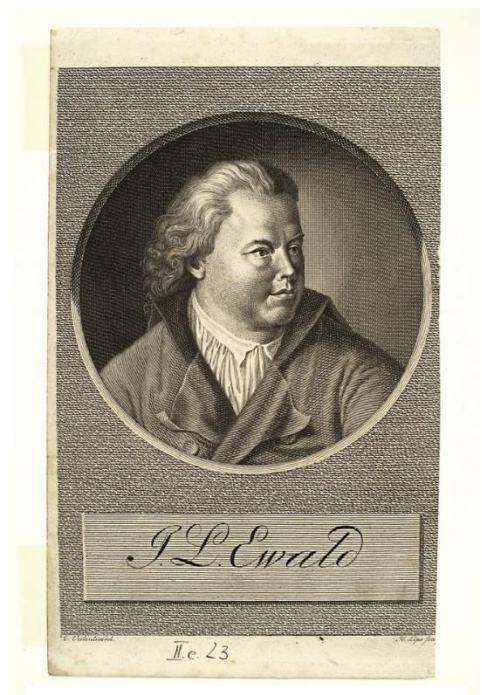
<sup>2</sup> Nach Mordechai ELIAV: Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland, Bd. 2), Münster u.a. 2001, S. 431ff sowie Uri R. KAUFMANN: Das jüdische Schulwesen auf dem Lande. Baden und Elsaß im Vergleich 1770-1848, in: Monika Richarz/Reinhard Rürup (Hg.): Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997, S. 293-326.

## Einführung der Schulpflicht in den deutschsprachigen Ländern<sup>3</sup>

Land	Jahr der Gesetzgebung	Alter
Baden	1809	7 – 13
Bayern	1813 (1804)	6 – 12
Hessen-Kassel	1816	7 – 14
Posen	1823 (1833)	5 (7) – 13 (14)
Hessen-Darmstadt	1823	7 – 14
Preußen	1824 (1847)	6 – 15 (14)
Württemberg	1825	6 – 14
Hannover	1837	6 – 14

### Kurzbiografie Johann Ludwig Ewald (1747-1822)

Johann Ludwig Ewald wurde als Sohn eines fürstlichen Beamten in Dreieichenhain bei Offenbach geboren. Er studierte evangelische Theologie in Marburg und Göttingen. Anschließend wurde er Pfarrer in der Grafschaft Hanau und 1770 in Offenbach. Ab dem Jahr 1781 wirkte er als Hofprediger und Generalsuperintendent in Lippe-Detmold, wo er vor allem pädagogisch-aufklärerisch im Bereich des Elementarschulwesens tätig war. Ab 1796 war Ewald Pfarrer in Bremen, bis er 1805 zum ordentlichen Professor der Moral- und Pastoraltheologie in Heidelberg berufen wurde. Zudem war er von 1807 bis 1822 Ministerial- und Kirchenrat in Karlsruhe sowie Mitglied der Generalsynode bis 1821. Er verfasste über 100 Schriften, darunter Predigten, Andachtsbücher und mehrere Zeitschriften.



Johann Ludwig Ewald  
© Universitätsbibliothek Heidelberg,  
Lizenz: CC-BY-SA

### Kurzbiografie Moses Büdinger (1784-1841)

Moses Büdinger wurde 1784 als siebtes Kind und Sohn eines Rabbiners im hessischen Maidorf geboren. Büdingers Großvater war Lieferant und Händler. Nachdem er vier Jahre als Privatlehrer in Naumburg arbeitete, studierte er mit 28 Jahren an Universität Marburg. Im Jahr 1825 gründete er mit Jakob Pinhas eine „Schul- und Schullehrerbildungsanstalt“ in Kassel, deren Oberlehrer er wurde. 1830 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Marburg für seinen „Leitfaden beim Unterrichte der Religion“. Er verfasste zahlreiche Lehrbücher und war als Pädagoge überregional bekannt. Sein Sohn war der Historiker Max Büdinger.

<sup>3</sup> Übersicht in: Eliav, Jüdische Erziehung, S. 265.

## Arbeitsvorschläge

- 1) Arbeiten Sie die in den Quellenauszügen angeführten Argumente heraus, die gegen den gemeinsamen Schulbesuch von jüdischen und christlichen Kindern sprachen.
- 2) Beschreiben Sie anhand der Quellenauszüge, wie der Schulunterricht an den Elementar- und Volksschulen aufgebaut war. Welche Schwierigkeiten ergaben sich aus den Unterrichtsfächern für die jüdischen Schüler?
- 3) Finden Sie Gegenargumente, die trotz der in den Quellen benannten Problematik für einen gemeinsamen Schulunterricht von jüdischen und christlichen Kindern sprechen könnten.
- 4) a) Warum ist ein gemeinsamer Schulbesuch im Hinblick auf das heutige Schulwesen sowie die allgemeine Entwicklung der Gesellschaft wichtig?  
b) Diskutieren Sie gemeinsam in der Klasse:  
Welche Möglichkeiten der Integration bietet Schule heute?  
Welche Möglichkeiten gibt es, die Traditionen von Mitschülern anderer Glaubensbekenntnisse oder anderer Kulturkreise im Schulalltag besser kennenzulernen und der Bildung von Vorurteilen entgegenzuwirken?

## 4. Bibliographie

### 4.1 Quellen

BÜDINGER, Moses M.: Die Israelitische Schule, oder: über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in einer Schule; mit besonderer Anwendung auf die israelit. Schuljugend, Kassel 1831, online unter: <<http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/content/titleinfo/177799>> (letzter Zugriff am 26.09.2014).

EWALD, Johann Ludwig: Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten, Karlsruhe 1816, online unter: <<http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/freimann/content/titleinfo/280>> (letzter Zugriff am 25.06.2015).

### 4.2 Literatur

BLUHM-FAUST, Claudia: Die Pädagogisierung der deutschen Standardsprache im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens (Vario Lingua. Nonstandard – Standard – Substandard, Bd. 25), Frankfurt a. M. 2005.

BRENNER, Michael/Stefi Jersch-Wenzel/Michael Meyer(Hg.): Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Emanzipation und Akkulturation 1780-1871, Bd. 2, München 2000, S. 208-259.

ELIAV, Mordechai: Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland, Bd. 2), Münster u.a. 2001.

GUTJAHR, Rainer: Der israelitische Elementarunterricht im badischen Leutershausen an der Bergstraße zwischen dem „Judenedikt“ von 1809 und der Einführung der Simultanschule 1876, in: Gerhard Fritz (Hg.): Landesgeschichte und Geschichtsdidaktik: Festschrift für Rainer Jooß/Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd 2004, S. 53-71.

KAUFMANN, Uri R.: Das jüdische Schulwesen auf dem Lande. Baden und Elsaß im Vergleich 1770- 1848, in: Monika Richarz/Reinhard Rürup (Hg.): Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997, S. 293-326.

KIRN, Hans-Martin: Deutsche Spätaufklärung und Pietismus. Ihr Verhältnis im Rahmen kirchlich-bürgerlicher Reform bei Johann Ludwig Ewald (1748-1822), Göttingen 1998.

LÄSSIG, Simone: Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert (Neue Folge. Studien zur Zivilgesellschaft, Bd. 1), Göttingen 2004.



MAIER, Joachim: Kirche und Schule. Auseinandersetzung um Schulform und geistliche Schulaufsicht in konfessionell gemischten Staaten, in: Hans Ammerich/Johannes Gut (Hg.), Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung. Kirche und Staat in Südwestdeutschland vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870 (Oberrheinische Studien, Bd. 17), Stuttgart 2000, S. 269-293.

STEIGER, Johann Anselm: Johann Ludwig Ewald (1748-1822). Rettung eines theologischen Zeitgenossen, Göttingen 1996.